



Beschluss

TOP II 11 **Ausgestaltung der Revisionsbegründungsfrist**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den strafprozessualen Vorgaben für die Revisionsbegründungsfrist befasst und erörtert, ob diese – gerade bei lang andauernden Strafverfahren – angemessen erscheinen.
2. Sie betonen die Bedeutung des Gebots der Verfahrensbeschleunigung. Sie sind gleichwohl der Auffassung, dass die Fristenregelung des § 345 StPO jedenfalls bei Umfangsverfahren erhebliche Anforderungen an die revisionsführende Partei stellt.
3. Sie stellen fest, dass die Übertragung der Fristenregelung zur Urteilsabsetzung auf die Revisionsbegründungsfrist weder verfassungsrechtlich geboten noch aus strafverfahrensrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist.
4. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz um Prüfung, ob insoweit – gerade im Hinblick auf Art. 6 EMRK - gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Gegebenenfalls wird um Erarbeitung eines entsprechenden Regelungsvorschlags gebeten.